

Satzung des „Fördervereins für Menschen im Krankenhaus Elmshorn e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein für Menschen im Krankenhaus Elmshorn e.V.“

Er hat seinen Sitz in Elmshorn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung in der öffentlichen Gesundheitspflege, wie auch die Unterstützung des menschlichen Miteinanders im Regio Klinikum Elmshorn.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- mildtätige Unterstützung von Menschen und Krankenhauspatienten, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Dabei soll unsere Hilfe überall dort greifen, wo die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Krankenhauses, also die medizinisch-technische Versorgung allein, nicht ausreicht, um eine rasche Gesundung zu bewirken. Das kann die Hilfe bei der Aufbringung von Zuzahlungen, aber auch das zur-Verfügung-stellen von Alltagshilfen sein (z.B. die Bezugsschussung besonderer Hilfsmittel, wie individuell angepasste Gehhilfen oder deren persönliche Zuzahlung über das Leistungsniveau der Kostenträger hinaus, so weit diese die Genesung vorantreiben), die die Kostenträger nicht übernehmen und die dem Patienten ausschließlich zu Gute kommen.

- eigene gemeinnützige oder mildtätige Projekte und Maßnahmen des Fördervereins, die geeignet sind, das Patientenwohl und die Gesundheitsvorsorge am

Standort Elmshorn zu verbessern, die nicht Pflichtaufgabe des Krankenhaussträgers sind und für die auch in den Etats des Gesundheitsfonds und der öffentlichen Kostenträger kein Platz ist (z.B. das Aufstellen von Tannenbäumen auf den Stationen zur Weihnachtszeit, das leihweise Aufhängen von Bildern der Elmshorner Artothek auf einigen Stationen, die Unterstützung der Arbeit der grünen Damen und Herren als Hilfspersonen i.S. d. § 57 Abs. 1 AO, und, und, und).

- Die Förderung von Kunst und Kultur durch Lesungen oder musikalische Veranstaltungen für und mit Patienten und Besuchern des Krankenhauses Elmshorn, da diese das Wohlbefinden und die Gesundung positiv unterstützen.
- Speziell möchte der Förderverein ab 2009 den Bau eines Pavillons verwirklichen, der für Patienten und Besucher des Regio Klinikums Elmshorn als Kommunikations treff, aber auch als Rückzugsort dienen soll und kann. Ein solcher Treffpunkt, der auch für Lesungen und Kulturveranstaltungen genutzt werden kann, gehört nämlich nicht zu den Aufgaben oder Pflichten des Krankenhauses, wird sich aber atmosphärisch und menschlich sehr wohl positiv auf die Gesundung der Patienten auswirken.

Der Verein wird zur Durchführung dieser Ziele unter anderem Öffentlichkeitsarbeit leisten als auch Spendenwerbungen durchführen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Mittel des Vereins und sonstige Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig.
3. Der Verein kann auf Beschuß der Mitgliederversammlung Mitglied anderer gemeinnütziger Vereine werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluß;
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschuß des Vorstandes möglich. Gegen den Beschuß des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muß das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,

4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahl der Rechnungsprüfer,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Änderung der Satzung,
 8. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschuß der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
 4. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
 5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
 6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Maximal drei Beisitzerinnen oder Beisitzern

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.

- 2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
- 4) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes werden jedoch abweichend der/die die erste Vorsitzende, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin und ein/e Beisitzer/in für die Dauer eines Jahres gewählt, um einen sogenannten umschichtigen Vorstand zu erhalten.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 6) Mitarbeiter des Klinikums Elmshorn können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehrn, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8) Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei der erstmaligen Wahl der Rechnungsprüfer wird jedoch abweichend eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer auf ein Jahr gewählt, um eine sogenannte umschichtige Besetzung des Amtes zu erreichen.
- 9) In jedem Jahr ist für die dienstälteste Rechnungsprüferin bzw. den dienstältesten Rechnungsprüfer eine neue Rechnungsprüferin bzw. ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen.

2. Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (also dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden)
- b) drei leitenden Mitarbeitern des Klinikums Elmshorn; diese werden von dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren in den Beirat berufen,
- c) drei, höchstens jedoch sechs Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren in den Beirat gewählt werden.

Wählbar sind gemäß Ziffer c) nur Mitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören, dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das dem Verein am längsten angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschußfassung. Bei der Beschußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, dann wählt der Beirat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschußbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Beschuß über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, dann kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die Stadt Elmshorn mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu übertragen, mit der Weisung, die Mittel im Sinne des Satzungszwecks des aufgelösten Vereins zu verwenden. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Elmshorn, den 17. Mai 2023

(gez. Der Vorstand)

Förderverein für Menschen Krankenhaus Elmshorn e.V.

Gemeinnütziger Verein ■ Anerkannt vom Finanzamt Itzehoe ■ Steuernr. 18 294 71145

Vorsitzender: Bodo Dobbratz

Kontaktadresse: Schatzmeister Holger Niemann ■ Schulstr. 27 ■ 25335 Elmshorn

Telefon: 04121/42 62 46 ■ Fax 04121/42 62 10 ■ E-Mail: info@foerderverein-klinikum-elmshorn.de

Spendenkonto: IBAN DE58 2215 0000 0001 1128 48 ■ BIC NOLADE21ELH ■ Sparkasse Elmshorn